

Kriterien für Unterrichts begleitende Veranstaltungen

BEGRIFF UND ARTEN DER VERANSTALTUNGEN:

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler und Schülerinnen innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen, die den lehrplanmäßigen Unterricht veranschaulichen, ergänzen und vertiefen.
2. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind auch Teil der sozialen Erziehung, der Freizeit-, Umwelt- und Gesundheitserziehung. Sie bereichern den Unterricht und tragen zur Sicherung und Steigerung der Schulqualität bei.
3. Als Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten: Lehrausgänge, Lehrausflüge, Wanderungen, Schulsporttage; Projektstage, Schul übergreifende Projekte und Projekte der Europäischen Union, Schulpartnerschaften, Klassenpartnerschaften, Schüleraustausch.

DIDAKTISCHE RICHTLINIEN:

1. **Lehrausgänge** finden während der Unterrichtszeit und im Rahmen der Unterrichtsstunden der Lehrpersonen statt und sind von den zuständigen Lehrpersonen gemeinsam zu planen. Die Schulen dürfen maximal 7 Lehrausgänge durchführen. Davon können 2 Lehrausgänge zu weiter entfernten Zielen, d.h. etwas in der Entfernung bis Bozen geplant werden. In der Regel müssen vorher oder nachher 1-2 Stunden Unterricht gehalten werden.
2. **Lehrausflüge** sind eintägige Veranstaltungen. Sie ergänzen die schulische Arbeit und haben zum Ziel, die direkte Begegnung mit der Natur zu ermöglichen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen zu fördern, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen zu ermöglichen, Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft zu vermitteln und vor allem auch Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens zu geben. Für die Lehrausflüge stehen den Klassen 7 Tage zur Verfügung, wobei jede Klasse ihre Termine grundsätzlich individuell festlegen kann.
3. **Schulsporttage** dienen der sportlichen Bestätigung der Schüler und Schülerinnen, wobei der gesundheitserzieherische Charakter der Veranstaltungen in den Vordergrund zu stellen ist.
4. **Projektstage:** Auf allen Schulstufen gilt es, die Schüler/innen für kreatives und autonomes Lernen zu motivieren. Projektstage dienen der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht. Das Veranstaltungsprogramm soll Unterrichtstätigkeiten auch im Sinne von erweiterten Lernformen im ungefähren Ausmaß der normalen Unterrichtsstunden vorsehen. Im Rahmen eines Projektes sind auch Übernachtungen, Lehrausflüge und/bzw. Lehrfahrten vorgesehen. Besondere Projekte sind **Projekte der Europäischen Union (Comenius...)**. Die Schüler und Schülerinnen verschiedener Klassen oder Schulstufen können gemeinsame Projekte verwirklichen mit dem Ziel, in einer größeren Gemeinschaft, kreative Fähigkeiten zu fördern und fachliche Kenntnisse zu vertiefen. Die Schüler können auch an Projekten der Europäischen Union teilnehmen.

5. **Schulpartnerschaften/Klassenpartnerschaften:** Eine Schule/Klasse kann mit anderen Schule/Klassen eine Partnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften/Klassenpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein und bilden eine gute Voraussetzung für Klassenpartnerschaften.
6. Der **Schüleraustausch** ist nicht vorgesehen.
7. Sprachtage: Intensivsprachtage in Italien dienen der Vertiefung und Erweiterung der Sprachkenntnisse und Sprachfertigkeiten und finden in einer Region statt, in der die Jugendlichen in direktem Kontakt mit Muttersprachlern die fremde Sprache gebrauchen. Diese Tage bieten auch die Gelegenheit, wertvolle Einblicke in die Kultur und die Sehenswürdigkeiten einer Region zu gewinnen. Solche Sprachtage haben in der Regel eine Dauer von 3 Tagen. Nach Möglichkeit können auch Unterrichtsfreie Tage beansprucht werden.

ORGANISATION DER VERANSTALTUNG:

1. Die Teilnahme an allen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Schüler/innen verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen verfügt der Direktor die Freistellung von der Teilnahme; diese freigestellten Schüler sind aber verpflichtet, dem Unterricht in der Parallelklasse oder in einer anderen Klasse beizuwohnen.
2. Die Lehrpersonen jeder Schulstelle erstellen den Plan der Unterrichts begleitenden Tätigkeiten mit Angaben über:
 - Ziele der Veranstaltung
 - teilnehmende Klassen
 - Organisationsformen (Termin, Dauer, Transport, Begleitpersonen)...
 - Kosten
3. Alle Unterrichts begleitenden Veranstaltungen werden von den Lehrpersonen sorgfältig geplant und unter ihrer persönlichen Verantwortung und Leitung durchgeführt.
4. Die Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen (außer der Lehrausgänge) erfolgt durch den Direktor. Zu diesem Zweck ist die Planung der Veranstaltung schriftlich dem Direktor eine Woche vorher vorzulegen. Die Genehmigung mit eventuellen Auflagen geht an den betreffenden Klassenrat zurück. Die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an den Veranstaltungen innerhalb des normalen Wochenstundenplanes ist verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor von der Teilnahmepflicht befreien und die Eingliederung in den Unterricht einer möglichst stufengleichen Klasse verfügen.
5. Die Eltern der Schüler und Schülerinnen sind schriftlich über Ziel, Termin, Dauer und Kosten der Veranstaltung zu informieren.
6. Der Unterrichtsstundenplan wird bei ganztägigen Veranstaltungen und an Projekttagen nach den gegebenen Erfordernissen und nach Absprache mit den Eltern, den Schülerbeförderungsdiensten, den Organisatoren der Schulausspeisung festgelegt. **Die tägliche Unterrichtszeit darf erhöht, aber nicht gekürzt werden.** Die Beaufsichtigung der Fahrschüler ist auf jeden Fall zu garantieren.
7. **Grundsätzlich werden für Fahrten öffentliche Verkehrsmittel verwendet.** (Busse/Bahn). Das Benutzen der eigenen Fahrräder ist nur möglich, wenn die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden (Benutzen des Helms, verkehrstüchtiges Fahrrad).
8. Projekte außerhalb des Sprengels werden vom Direktor nur genehmigt, wenn die Eltern einverstanden sind und die finanzielle Belastung nicht zu groß ist.
9. An den gemeinsamen Veranstaltungen der Schulgemeinschaft (Baumfest, Schulsporttag, Tag der offenen Tür u.ä.) und an der Begrüßung der Schüler, Schülerinnen und Eltern am ersten Schultag und der Verabschiedung am letzten Unterrichtstag beteiligen sich alle Lehrpersonen, auch jene mit unterrichtsfreien Stunden oder unterrichtsfreiem Tag.

10. Alle Unterrichts begleitenden Veranstaltungen beginnen und enden an der Schulstelle. Durch das schriftlich eingeholte Einverständnis aller Eltern, kann ein anderer Start- und Ankunftsort gewählt werden.

BEGLEITUNG:

1. Bei allen Unterrichts begleitenden Veranstaltungen **müssen grundsätzlich mindestens zwei Begleitpersonen** die Schülergruppe betreuen. Den Lehrpersonen obliegt die Aufsichtspflicht nach den dienst-, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen.
2. Für behinderte Schüler und Schülerinnen ist die Anwesenheit von einer Integrationslehrperson oder einem Betreuer bzw. einer Betreuerin vorzusehen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor verfügen, dass außer den in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen auch das übrige Lehrpersonal sowie das nicht unterrichtende Personal an den Unterrichts begleitenden Veranstaltungen teilnehmen.
4. Eltern als können als Begleitpersonen teilnehmen und übernehmen dabei Aufsichtsverantwortung im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.

SICHERHEIT:

1. Gefahren müssen bei der Planung erkannt und möglichst gemieden werden. z.B. ausgesetzte Wandersteige, gefährliche Wegstrecken auf verkehrsreichen Hauptstraßen ohne Gehsteig usw.
2. Klettertouren; Bootsfahrten, Flugzeugfahrten, Schwimmen sind bei Lehrausflügen verboten.
3. Lehrpersonen dürfen grundsätzlich nicht mit ihren Privatfahrzeugen Schüler oder Schülerinnen transportieren. **Eltern dürfen während der Unterrichtszeit keine Schüler oder Schülerinnen mit ihrem Privatfahrzeug transportieren.**
4. Durchführung und Aufsicht sind bei allen Veranstaltungen so zu organisieren, dass die größtmögliche Sicherheit der Kinder garantiert ist.

FINANZIERUNG:

1. Die Ausgaben für Unterrichts begleitende Veranstaltungen müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.
2. Zur Deckung von eventuellen Ausgaben können von den Eltern der teilnehmenden Schüler/innen Beiträge eingehoben werden. Die Spesen müssen sich im erschwinglichen Rahmen halten. Die genannten Beträge fließen dem Haushalt des Sprengels zu.
3. Der Schulrat legt alljährlich die Höhe der Beträge fest, welche für die Schüler/innen für Unterrichts begleitende Veranstaltungen ausgegeben werden kann.
4. Der Schulrat kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausgaben für die Teilnahme von bedürftigen Schülern an diesen Veranstaltungen ganz oder teilweise übernehmen.
5. Den begleitenden Lehrpersonen stehen die Vergütungen zu, die im LKV vorgesehen sind.